

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

G e s e t z ,

mit dem das NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1978 geändert wird

Artikel I

Das NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1978, LGBl. 9270-0, wird
wie folgt geändert:

"§ 9 Abs.1 erhält folgende Fassung:

"§ 9

(1) Die Kosten von Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege trägt der Minderjährige, dem diese Maßnahmen zugute kommen. Ist der Minderjährige dazu nicht in der Lage, was bereits dann anzunehmen ist, wenn die Belastung mit den Kosten für ihn eine besondere Härte bedeutete, haben die zu seinem Unterhalt gesetzlich verpflichteten Angehörigen im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht die Kosten zu tragen. Großeltern und weiter entfernte Verwandte dürfen, sofern sie eine Unterhaltspflicht trifft, aus diesem Rechtstitel nicht zur Kostentragung herangezogen werden." "

- 2 -

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.